

Öffentliche Bekanntmachung

Neufassung der Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund § 16 Abs. 2 und 7 sowie § 19 Abs. 2 Satz 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GBl. 1992, 329, ber. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 326, 331); § 8 Abs. 1, 3 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474); § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1153) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016, S. 1), hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 12.12.2017 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind die über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benutzungen von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (§ 2 StrG BW) in der Baulast der Stadt Mannheim sowie die Ortsdurchfahrten der Bundesfernstraßen.
- (2) Von dieser Satzung bleiben unberührt:
 1. Die Satzungen der Stadt Mannheim über Sondernutzungen in den Fußgängerzonen
 2. Die Wochenmarktsatzung (Wochenmarktordnung)
 3. Die Verwaltungsgebührensatzung
 4. Die Verträge im Rahmen des 4. Titels der Gewerbeordnung
 5. Die Konzessionsverträge mit den Versorgungs- und Verkehrssträgern u. ä. Verträge
 6. Die Einräumung von Rechten nach § 21 Abs. 1 StrG BW
 7. Die Einräumung von Rechten aufgrund sonstiger Regelungen

§ 2

Sondernutzungen

Sondernutzung ist jede Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus.

§ 3

Erlaubnispflicht

- (1) Sondernutzungen bedürfen vorbehaltlich des § 5 der Erlaubnis der Stadt Mannheim nach § 16 StrG oder § 8 FStrG.
- (2) Wird eine Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften einzuholen.
- (4) Die Übertragung der Erlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 4

Besondere Bestimmungen

- (1) Warenauslagen / Warenstände
An Warenauslagen und Warenständen dürfen keine Verkaufshandlungen vorgenommen werden.
Die Warenstände sind so zu gestalten und aufzustellen, dass sie am Aufstellungsort gegen ein Wegrollen, Umstoßen und Umfallen gesichert sind.
Die Fläche um den jeweiligen Aufstellungsort ist sauber zu halten.
Die Vorschrift des § 42 StrG BW findet Anwendung.
- (2) Ambulantes Gewerbe (Verkaufsstände / -wagen)
 - a) Grundsätzlich sind mobile Verkaufsstände und -wagen, mit Ausnahme der Fälle der lit. b) – lit. d), nicht genehmigungsfähig.
 - b) Im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen (z. B. Stadtfeste, Straßenfasnacht etc.) ist die Aufstellung von mobilen Verkaufsständen bzw. -wagen innerhalb der hierfür vorgesehenen genehmigten Flächen und Zeiten grundsätzlich gestattet. Die Bedingung einer ordnungsgemäßen Einleitung (Entsorgung) von Abwasser ist Bestandteil der Erlaubnis.
 - c) Auf den Fußgängerzonen Breite Straße (Kurpfalzstraße) und Planken (Heidelberger Straße) sind höchstens 10 Verkaufsstände für Laugengebäck (z. B. Brezel, Ringe, Laugenstangen), ein Kiosk und 5 Verkaufsstände für Maroni in Regie der Stadt

zugelassen, sofern der Gemeinderat keine Änderungen der Anzahl der Standplätze beschließt oder Ausnahmen vom genannten Warenangebot zulässt.

- d) Auf dem Willy-Brandt-Platz ist ein Verkaufsstand für Maroni in Regie der Stadt zugelassen.
- (3) Beschallung außerhalb von Veranstaltungen
- a) Tonanlagen, die in ihrer Art über akustische und elektro-akustische Geräte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 12 PolVO der Stadt Mannheim hinausgehen, dürfen im Freien grundsätzlich nicht in Gebrauch genommen werden. Diese können nur im Rahmen der genehmigten Veranstaltungen gemäß Abs. 2 lit. b) sowie Abs. 4 lit. a) erlaubt werden.
- b) Straßenmusik ist nur innerhalb der Innenstadt (Quadrate innerhalb des Rings) ausschließlich in der Zeit von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr grundsätzlich genehmigungsfähig unter folgenden Maßgaben:
- Die Musikdarbietung hat ohne Verstärker oder sonstige elektronische Unterstützung zu erfolgen.
 - Musiziert werden darf immer nur zur vollen Stunde, jeweils 30 Minuten lang (z.B. 11.00 Uhr bis 11.30 Uhr, 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr, usw.) an einem Standort und die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten.
 - Es muss nach maximal 30 Minuten ein Standortwechsel zu einem neuen Standort erfolgen, der von dem bisherigen Standort in einer Entfernung von mindestens 100 m liegt.
 - Je Straßenmusiker wird nur eine Sondernutzungserlaubnis für Straßenmusik pro Auftrittstag erteilt; eine allgemeine Jah-reserlaubnis wird grundsätzlich nicht erteilt.
 - Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt nur für maximal 2 Stunden Spielzeit pro Tag.

In begründeten Ausnahmefällen kann Straßenmusik nicht genehmigungsfähig sein oder über die in den Sätzen 1 bis 5 geregelten Maßgaben hinaus beschränkt werden.

- (4) Werbeveranstaltungen und Lotterieveranstaltungen
- a) Werbeveranstaltungen sind vor der eigenen Niederlassung auf einer Fläche von maximal 100 m² bis maximal sieben Tagen im Jahr genehmigungsfähig, sofern die Örtlichkeit dies unter Einhaltung der erforderlichen Restverkehrsflächen zulässt. Im Rahmen von genehmigten Werbeveranstaltungen ist kein Warenverkauf gestattet.
- b) Die Veranstaltung von reinen Lotterien ist im Regelfall nicht genehmigungsfähig. Davon ausgenommen ist die untergeordnete Veranstaltung einer Tombola im Rahmen einer (erlaubnisfähigen) Werbeveranstaltung gemäß lit. a) oder Veranstaltungen nach Abs. 2 lit. b).
- (5) Lichtraumfreihaltung bei Sondernutzungen
- Es gelten aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs folgende Maßgaben:
- a) Es ist ein lichter Raum von 2,50 m Höhe ab Oberfläche von Sondernutzungsanlagen freizuhalten.
- b) Untergeordnete Bauteile wie Erker, Balkone und ähnliche Vorbauten im Verkehrsraum (z. B. Fahrbahn, Fußgängerzone) mit möglichem fließenden Kraftfahrzeugverkehr sind unterhalb einer lichten Höhe von 4,5 m nicht genehmigungsfähig.
- c) Untergeordnete Bauteile wie Erker, Balkone und ähnliche Vorbauten im Verkehrsraum für den Geh- und Radverkehr (ausgewiesene Geh- und Radwege) sind unterhalb einer lichten Höhe von 3,5 m nicht genehmigungsfähig.
- Die Regelungen in § 5 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

§ 5 Erlaubnisfreiheit

- (1) Ist für eine Nutzung an einer öffentlichen Straße durch
1. übermäßige Straßenbenutzung (§ 29 der Straßenverkehrsordnung)
 2. Sonderrechte (§ 35 der Straßenverkehrsordnung)
 3. Ausnahmegenehmigung (§ 46 der Straßenverkehrsordnung) eine Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach dem Straßenverkehrsrecht oder durch die Baurechtsbehörde eine Baugenehmigung nach § 58 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) zu erteilen, so bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung, wenn keine weiteren Nutzungssachverhalte nach dieser Satzung und dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung vorliegen.
- (2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen weiterhin folgende Nutzungen:
1. Vorbauten wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer, Lisenen und Fassadenerweiterungen

zur energetischen Gebäudesanierung soweit sie nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.

2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
 3. Markisen, die an Gebäuden angebracht sind. Diese müssen im auskragenden Zustand eine barrierefreie lichte Höhe von mindestens 2,50 m zur Gehwegoberfläche und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zum Fahrbahnrand haben.
 4. Hinweisschilder und Hinweiszeichen, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen. Dabei ist eine barrierefreie lichte Höhe von 2,50 m einzuhalten.
 5. a) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe sowie Weihnachtsverkäufe u. ä.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m über dem Gehweg angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mind. 0,75 m vom Fahrbahnrand haben.

b) Dekorationsanlagen in der Weihnachtszeit (Lichtketten, Girlanden und ähnliches), die sich über die gesamte Straße erstrecken, sofern sie in einer Höhe von über 4,50 m angebracht sind und den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen.
 6. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergleichen aus Anlass von Frühlingsfesten, Umzügen, Prozessionen u. ä. Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird.
 7. Die Bereitstellung von Gegenständen der Ver- und Entsorgung (z. B. Warenlieferungen, das Aufstellen von Mülltonnen, Bündelung von Verpackungsmaterial), sofern die Funktion des öffentlichen Raums als Verkehrsweg nicht beeinträchtigt wird und die Bereitstellung nicht über 24 Stunden hinausgeht. Auf Gehwegen ist eine Restgehwegbreite von 1,8 m frei zu halten. Ausnahmsweise kann punktuell die Restgehwegbreite auf 90 cm reduziert werden. Eine Unterschreitung der Restgehwegbreite bedarf der Erlaubnis. Die Regelungen in § 4 bleiben hiervon unberührt. Die erlaubnisfreien Nutzungen sind sondernutzungsgebührenfrei.
- (3) Die vorstehenden erlaubnisfreien Nutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (4) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

§ 6

Antragserfordernis

- (1) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung ist ein Antrag erforderlich, der schriftlich erfolgen muss.
- (2) Für die Erteilung einer Erlaubnis muss der Antrag gemäß den aktuellen Antragsformularen der Stadt enthalten:
 1. Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers.
 2. Angaben über Art, Örtlichkeit, räumlichen Umfang, Gestalt und geplante Dauer der Nutzung.
 3. 1 Lageplan mit Maßangaben und ggf. Bauplan.
Auf Anforderung sind ergänzende Angaben zu machen.
- (3) Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis der Ziffern Nr. 1 bis einschließlich Nr. 6 sowie Ziffer Nr. 12 des Gebührenverzeichnisses liegt beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis der Ziffern Nr. 7 bis einschließlich Nr. 11 des Gebührenverzeichnisses liegt beim Fachbereich Bauverwaltung.

§ 7

Versagung, Einschränkung und Widerruf von Sondernutzungserlaubnissen

- (1) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere versagt oder in ihrem Umfang und der Art eingeschränkt werden, wenn:
 - a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann;

- b) abzusehen ist, dass durch die beantragte Sondernutzung insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird;
 - c) die Antragsbearbeitung wegen verspäteter Antragstellung nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung abgeschlossen werden kann und der Antragsteller seinen Antrag für eine etwaige Restnutzungsdauer nicht zurücknimmt;
 - d) der Verantwortliche sich durch sein Verhalten in der Vergangenheit bei erlaubten Sondernutzungen durch wiederholten Verstoß gegen straßenrechtliche Vorschriften als straßenrechtlich unzuverlässig erwiesen hat und für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sondernutzung keine Gewähr bietet;
 - e) die beabsichtigte Sondernutzung das Straßen- oder Platzbild nachteilig beeinträchtigt.
- (2) Die Einschränkung und der Widerruf einer erteilten Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn:
- a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen sind oder Einschränkungs- und Versagungsgründe im Sinne von Absatz 1 bekannt werden;
 - b) der Verantwortliche die ihm in der Erlaubnis schriftlich festgesetzten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt;
 - c) der Verantwortliche die festgesetzten Verwaltungsgebühren und / oder Sondernutzungsgebühren nicht entrichtet;
 - d) eine genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer nicht mehr ausgeübt wird;
 - e) eine Beeinträchtigung des Straßen- und Platzbildes durch eine, entgegen dem Inhalt der Erlaubnis, nicht ordnungsgemäß durchgeführte Sondernutzung eingetreten ist.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn gegen weitere Satzungen der Stadt Mannheim sowie gegen vom Gemeinderat beschlossene Richtlinien verstoßen wird.
Für die ganze oder teilweise Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) bereits erteilter Sondernutzungserlaubnisse gelten die einschlägigen Vorschriften der §§ 48, 49 LVwVfG.

§ 8

Beseitigung der Sondernutzungsanlage

- (1) Nach Erlöschen einer Sondernutzungserlaubnis durch Kündigung oder Ablauf sowie nach Widerruf und wenn die Erlaubnis keine anders lautenden Regelungen enthält, hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage unverzüglich zu beseitigen und die genutzte Straßenfläche der Stadt ordnungsgemäß zurückzugeben. Maßgebend für die ordnungsgemäße Rückgabe ist die schriftliche Bestätigung der Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch die Stadt. Die Verpflichtung zur Beseitigung der Sondernutzungsanlage besteht auch, wenn während der Erlaubnisdauer infolge des mangelhaften Zustandes oder der schlechten Beschaffenheit der Sondernutzungsanlage Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht.
Wird der Verpflichtung nicht genügt, kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchsetzen.
- (2) Die Beseitigung der Sondernutzungsanlagen gemäß Absatz 1 gilt entsprechend auch für denjenigen, der eine nach § 5 Abs. 2 erlaubnisfreie Nutzung ausübt oder für eine genehmigungspflichtige Sondernutzungsanlage keine Erlaubnis vorgelegen hat bzw. für diese die Erteilung einer Genehmigung ermessensfehlerfrei nicht erfolgen kann.

§ 9

Gebührenpflicht

- (1) Für die Sondernutzungen der Straßen nach § 1 Abs. 1 werden Gebühren erhoben nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mannheim erhoben. Dies gilt auch für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für sondernutzungsgebührenfreie Sondernutzungen.
- (3) Für sonstige Sondernutzungen nach Nr. 12 des Gebührenverzeichnisses werden die Sondernutzungsgebühren unter Berücksichtigung des § 19 StrG erhoben.

- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Sondernutzungsgebühr besteht auch für den Fall, dass eine Sondernutzung ohne eine vorgeschriebene förmliche Erteilung der Erlaubnis ausgeübt wird. Die Gebührenentrichtung ersetzt die Erlaubnis nicht.
- (5) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 5 Abs. 2 sind sondernutzungsgebührenfrei.
Dies gilt auch für:
 - a) erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die im überwiegenden öffentlichen Interesse erfolgen;
 - b) erlaubnispflichtige Sondernutzungen für das Aufstellen und den Betrieb von Informationsständen durch politische Parteien und Wählervereinigungen.

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 - a) der Antragsteller;
 - b) der Sondernutzungsberechtigte;
 - c) wer, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Sondernutzung ausübt;
 - d) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Gebührenbemessung

- (1) Die Gebühren werden unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße, des wirtschaftlichen Interesses des Gebührensschuldners in Verbindung mit der wirtschaftlichen und verkehrlichen Bedeutung der Straße nach Maßgabe dieser Satzung und gemäß dem anliegenden Gebührenverzeichnis, inklusive der Anlagen 1 – 3, festgesetzt und erhoben.
- (2) Sondernutzungen nach Nr. 2.2 des Gebührenverzeichnisses sind als Anliegergebrauch sondernutzungsgebührenfrei, wenn der räumliche Umfang von 10 m² / 10 lfm mit dem zeitlichen Umfang von 14 Kalendertagen nicht überschritten wird.
- (3) Die Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen zu Bauzwecken gemäß Nr. 2.3 und Nr. 2.4 des Gebührenverzeichnisses ermäßigen sich um 50 %, wenn die Maßnahmen zur Sanierung und / oder Modernisierung von Bestandsbauwerken erforderlich sind und über den Anliegergebrauch gemäß Abs. 2 hinausgehen. Des Weiteren, wenn das Bauvorhaben im Rahmen eines von der Stadt anerkannten städtebaulichen Modernisierungs- / Sanierungsbereiches liegt.
- (4) Beginnt oder endet eine Sondernutzung, für die eine jährliche Gebühr festgesetzt ist, im Laufe des Kalenderjahres, ist für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten. Ist eine monatliche Gebühr festgesetzt, werden angefangene Monate bei Beginn und Beendigung der Sondernutzung voll berechnet. Bei Erteilung der Erlaubnis auf eine bestimmte Zeit ist die Gebühr für diesen bewilligten Zeitraum zu entrichten.
Die bis zum 15. eines Monats erfolgende Änderung einer bestehenden Erlaubnis wird im laufenden Monat, eine spätere Änderung wird im Folgemonat berücksichtigt.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit sowie Änderung der Gebühren

- (1) Der Anspruch auf Sondernutzungsgebühren entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt.
- (2) Wird eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene förmliche Erlaubnis ausgeübt, entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr bei Beginn der Sondernutzung. Die Gebühr für die unerlaubte Sondernutzung wird mit 6 % pro Jahr verzinst.
- (3) Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr jeweils mit Jahresbeginn. Bei monatlich festgesetzten Sondernutzungsgebühren entsteht der Anspruch zu Beginn eines jeden Monats.
- (4) Die Sondernutzungsgebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Forderungsbescheides fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das erste Jahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zu Beginn eines jeden Jahres fällig.

- (5) Die Frist für die Festsetzung der Sondernutzungsgebühren beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Stadt von der Sondernutzung Kenntnis erlangt hat.
- (6) Ist für Sondernutzungen eine laufende Gebühr festgesetzt, kann deren Höhe bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder dann, wenn sich im Einzelfall die maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben, neu festgesetzt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder einer mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 54 Abs. 2 StrG BW bis zu 500,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen gemäß § 54 Abs. 2 StrG BW in Verbindung mit § 17 Abs. 2 OwiG bis zu 250,00 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung und das Gebührenverzeichnis mit den Anlagen 1-3 treten am 01.06.2017 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten treten die Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und das Gebührenverzeichnis mit Anlagen vom 01.04.2013 außer Kraft.

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der ab 01.01.2018 gültigen Fassung vom 27.03.2017

Vorbemerkung:

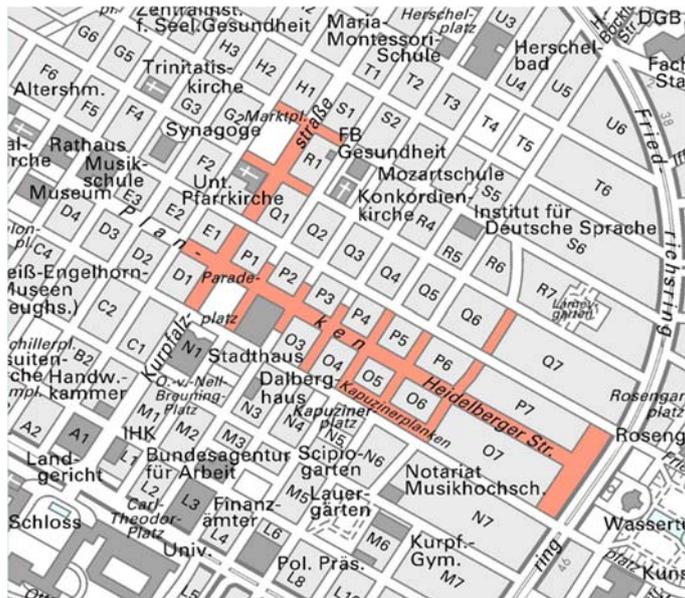
Für die in diesem Verzeichnis aufgeführten Sondernutzungen sind Sondernutzungsgebühren zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht gemeingebrauchlich oder nicht im Anliegergebrauch ist und nicht als gebührenfrei deklariert sind.

		Euro	
1.	Aufstellen von Gegenständen		
1.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen für Gaststättenbetriebe		
1.1.1	auf allen Flächen, die nicht in der Plananlage 1 schattiert gekennzeichnet sind	je angef. m ² monatl.	1,84 bis 5,52
	für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 gelten hiervon abweichend für den in der Plananlage 2 (außerhalb der Bereiche der Plananlage 1) schattiert gekennzeichneten Bereich	je angef. m ² monatl.	1,60 bis 4,80
1.1.2	für die in der Plananlage 1 schattiert gekennzeichneten Flächen	je angef. m ² monatl.	8,63
	für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 gilt hiervon abweichend	je angef. m ² monatl.	7,50
1.2	Fahrradständer		
1.2.1	mit Firmenwerbung	jährl.	35,19 bis 105,57
1.2.2	ohne Firmenwerbung (nur mit Namensschild)		gebührenfrei
1.3	Einrichtungen zur Orientierung der Verkehrsteilnehmer		gebührenfrei
1.4	Fahnenmaste		gebührenfrei
1.5	Warenauslagen für die Dauer der Ladenöffnungszeiten		
1.5.1	soweit sie nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen		gebührenfrei
1.5.2	mit mehr als 30 cm Vorsprung in den öffentlichen Verkehrsraum sowie freistehende Warenauslagen, Warenständer u. ä.	je angef. m ² jährl.	69,12 bis 207,36

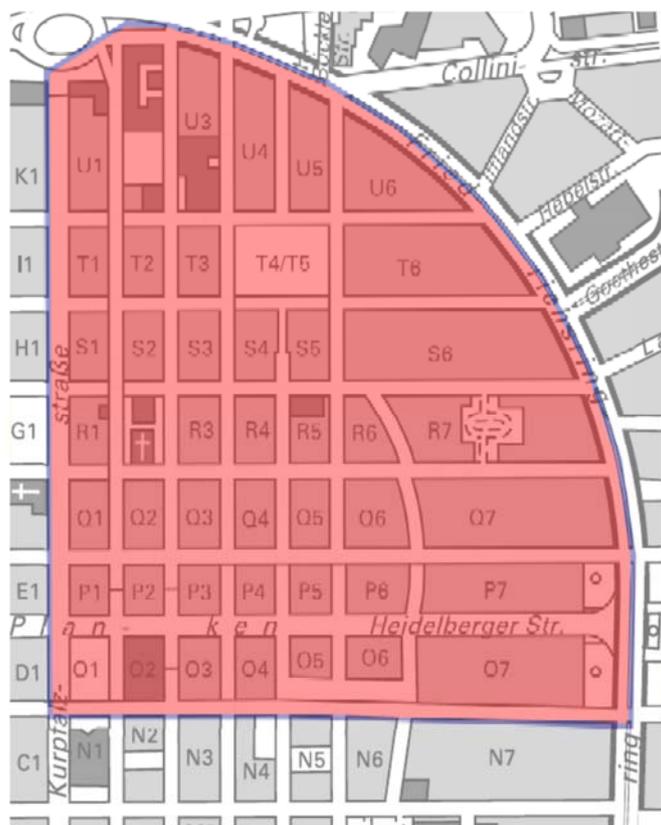
	für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 gelten hiervon abweichend für den in der Plananlage schattiert gekennzeichneten Bereich				
	je angef. m ²	jährl.	60,10	bis	180,30
	(je Erlaubnis werden alle Stellflächen innerhalb einer Straße addiert. Die Summe wird mit der Gebühr/m ² multipliziert)				
1.6	Aufstellen von Postablagekästen				
	je Kasten	jährl.	41,40	bis	69,00
2.	Nutzung für Bauzwecke				
2.1	Lagerung von Bau- und Brennstoffen bis zu 24 Std.				gebührenfrei
2.2	Gerüste, Absperrungen im Rahmen des Anliegergebrauchs				gebührenfrei
2.3	Bauzäune, Lagerung von Baustoffen, Aufstellen von Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte				
	je angef. m ²	tägl.	0,09	bis	0,27
	Mindestgebühr			6,21	
2.4	Gerüste, Absperrungen				
	je lfd. m	tägl.	0,07	bis	0,21
	Mindestgebühr			6,21	
3.	Straßenüberspannungen				
3.1	Straßenüberspannungen, ausgenommen, die nach § 4 Abs. 2 der Satzung				
	je lfd. m	jährl.	5,52	bis	16,56
3.2	Verkehrsspiegel	jährl.		75,33	
4.	Ambulantes Gewerbe				
4.1	Verkauf von Speiseeis aus fahrbaren Behältern	monatl.	155,25	bis	187,57
4.2	Verkauf von Maronen an bestimmten Plätzen	monatl.	122,94	bis	155,25
4.3	Verkauf von Brezeln an bestimmten Plätzen	monatl.	90,51	bis	155,25
4.4	Straßenhandel mit Obst-, Gemüse-, Back- und Tabakwaren	monatl.	51,75	bis	90,51
4.5	Verkauf von Schnittblumen und Speiseeis (feste Plätze)	jährl.	122,94	bis	245,76
4.6	Sonstiger Straßenverkauf von kurzfristiger Dauer	tägl.	51,75	bis	103,50
4.7	Sonstige gewerbliche Nutzung auf öffentlichen Straßen und Plätzen	tägl.	19,44	bis	1.448,77
5.	Anlagen der Außenwerbung				
5.1	Werbeständer u. ä.				
	je angef. m ²	monatl.	13,80	bis	41,40
	für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 1.12.2019 gelten hiervon abweichend für den in der Plananlage 2 schattiert gekennzeichneten Bereich				
	je angef. m ²	monatl.	12,00	bis	36,00
5.2	sonstige Werbeanlagen				gebührenfrei
6.	Automaten, Schaukästen, Vitrinen				
6.1	soweit sie nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Straßenraum hineinragen				gebührenfrei
6.2	mit mehr als 30 cm Vorsprung in den öffentlichen Verkehrsraum sowie freistehende Anlagen				
	je angef. m ²	jährl.	144,44	bis	433,32
	für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 1.12.2019 gelten hiervon abweichend für den in der Plananlage 2 schattiert gekennzeichneten Bereich				
	je angef. m ²	jährl.	125,60	bis	376,80
	(je Erlaubnis werden alle Stellflächen innerhalb einer Straße addiert, die Summe wird mit der Gebühr/m ² multipliziert.)				
7.	Bauliche Anlagen				
7.1	Vorrichtungen zum Be- und Entladen von Fahrzeugen, Fahrzeugwaagen				
	je angef. m ²	jährl.	35,19	bis	105,57

7.2	Hochbahnen, Brücken, Förderanlagen je angef. m ² jährl.	17,94	bis	53,82
8.	Bauteile die mehr als 30 cm in die Straße hineinragen			
8.1	Licht-, Luft- und sonstige Schächte je angef. m ² einmalig	123,51	bis	370,53
8.2	Erker, Balkone und ähnliche feste Vorbauten je angef. m ² und Geschoss der gesamten in die Straße hineinragenden Fläche	123,51	bis	370,53
8.3	Vordächer als Gebäudeteil ohne Verankerung im Straßenraum		bis gebührenfrei	
9.	Gleisanlagen je angef. m jährl.	17,94	bis	53,82
10.	Gehwegüberfahrten an Kreisstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage je lfd. m nutzbare Breite (gemessen an der Gehweghinterkante) jährl.			
11.	Reservieren von Straßenraum	Zone 1	Zone 2	Zone 3
11.1	für Car-Sharing pro Stellplatz monatl.	57,50	28,75	11,50
11.2	für sonstige PKW-Abstellflächen pro Stellplatz monatl. (Zone 1: Innenstadt (Quadrate) einschl. Ring) (Zone 2: Jungbusch, Neckarstadt-West und -Ost, Oststadt, Schwetzingenstadt, Lindenhof, Almenhof) (Zone 3: alle sonstigen Bereiche)	69,00	34,50	23,00
12.	Sonstige Sondernutzungen tägl. Mindestgebühr	0,12	bis 6,21	2.915,25

Plananlage 1 [zu Nr. 1.1. Gebührenverzeichnis]



**Plananlage 2 [zu Nr. 1.1, 1.5.2, 5.1 und 6.2 Gebührenverzeichnis]
(für den Zeitraum 01.01.2018 – 31.12.2019)**



Anlage 3 zum Gebührenverzeichnis **Straßengruppenverzeichnis**

Stand 27.03.2017

Straßen-Sondergruppe Fußgängerzonen in der Innenstadt

Gemäß Plan Anlage 1 zum Gebührenverzeichnis

Straßengruppe 1

- Planken
- Kunststraße, Fressgasse, Paradeplatz mit den zwischenliegenden Querstraßen, (außerhalb der Straßen-Sondergruppe Fußgängerzone Innenstadt)
- Kurpfalzstraße (Breite Straße) von Kurpfalzkreisel bis Bismarckstraße mit den beiden direkten Parallelstraßen der Kurpfalzstraße zw. Planken und Kurpfalzkreisel und den zwischenliegenden Querstraßen (außerhalb der Straßen-Sondergruppe Fußgängerzone Innenstadt).
- Friedrichsring
- Kaiserring
- Willy-Brandt-Platz (Bahnhofsvorplatz)

Straßengruppe 2

Straßen in den Quadraten

Mit Ausnahme der obenstehend bei der Straßen-Sondergruppe Fußgängerzone Innenstadt und der Straßengruppe 1 aufgelisteten Straßen gehören die sonstigen Straßen zwischen den Innenstadtquadraten zur Straßengruppe 2.

Straßen / Plätze im weiteren Stadtbereich

Alte Frankfurter Straße, Am Aubuckel, Am Meßplatz
Am Oberen Luisenpark, Amorbacher Straße, Auf dem Sand, Augustaanlage;

Badener Platz, Beilstraße, Berliner Straße, Bismarckstraße, Braunschweiger Allee, Bürstadter Straße;

Cahn-Garnier-Ufer, Carl-Benz-Straße, Carl-Reiß-Platz, Collinistraße;

Dalbergstraße, Dammstraße, Diffenéstraße, Dudenstraße, Dürerstraße, Düsseldorfer Straße, Edinger Riedweg;

Feudenheimer Straße, Frankenthaler Straße, Freherstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Friedrich-Karl-Straße, Friedrichsplatz, Friesenheimer Straße;

Gerd-Dehoff-Platz, Glücksteinallee, Goethestraße, Gottlieb-Daimler-Straße, Gutenbergstraße;

Hafenbahnstraße, Hans-Thoma-Straße, Hauptstraße, Helmertstraße, Herzogenriedstraße, Hessische Straße;

Ida-Dehmel-Ring, Industriestraße, Ilvesheimer Straße, Jungbuschstraße, John-Deere-Straße, Josef-Braun-Ufer;

Käfertaler Straße, Kallstadter Straße, Kapellenstraße, Kattowitzer Zeile, Klingenberg Straße, Kloppenheimer Straße, Königsberger Allee, Kolpingstraße;

Ladenburger Straße, Lameystraße, Lampertheimer Straße, Lange Rötterstraße, Langer Schlag, Lena-Maurer-Platz, Leutweinstraße, Lilienthalstraße, Lindenhofstraße, Ludwig-Jolly-Straße, Ludwig-Ratzel-Straße, Luisenring, Luzenbergstraße;

Madenburgstraße, Mallastraße, Mannheimer Straße, Maria-Kirch-Straße, Meeräckerstraße, Meerfeldstraße, Mittelstraße, Möhlstraße, Mosbacher Straße, Mühlendorfer Straße, Neckarauer Straße, Neustadter Straße;

Obere Riedstraße, Offenburger Straße, Otto-Beck-Straße, Paul-Wittsack-Straße, Poststraße, Parkring; Reichskanzler-Müller-Str. Relaisstraße, Renzstraße, Rheingoldstraße, Rheingoldplatz, Rheinhäuser Straße, Rhenaniastraße, Römerstraße, Rohrhofer Straße, Rollbühlstraße;

Sandhofer Straße, Schafweide, Scharhofer Straße, Schienenstraße Schubertstraße, Schwalbenstraße, Schwetzingen Straße, Seckenheimer Hauptstr. Seckenheimer Landstr. Seckenheimer Str. Seilerstraße, Sibylla-Merian-Straße, Sonderburger Straße, Speckweg, Spreewaldallee, Steinzeugstraße, Steubenstraße;

Tattersallstraße, Theodor-Heuss-Anlage, Tullastraße, Überlinger Straße, Ulmenweg, Untermühlaustraße, Viehhofstraße, Vogesenstraße, Wachenburgstraße, Waldhofstraße, Waldpforte, Werderstraße, Wormser Straße, Xaver-Fuhr-Straße, Zähringer Straße, Zielstraße

Straßengruppe 3

Alle restlichen Straßen und Plätze die in diesem Straßengruppenverzeichnis nicht namentlich genannt sind.

Mannheim, 21.12.2017

Stadt Mannheim

Dr. Peter Kurz, Oberbürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.